



Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 19. Februar 2015 Nr. 208/2015

Das Präsidium der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung vom 03.09.2014 folgende Richtlinie beschlossen, der der Senat in seiner Sitzung vom 09.09.2014 zugestimmt hat:

Richtlinie zur Verwendung von Studienqualitätsmitteln an der Tierärztlichen Hochschule Hannover

Präambel

Die Tierärztliche Hochschule Hannover erhält vom Land Niedersachsen entsprechend § 14 a des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) Studienqualitätsmittel. Diese sind für die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden.

§ 1 Studienqualitätskommission

(1) Entsprechend den Vorgaben des § 14 b des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) setzt die Tierärztliche Hochschule Hannover eine Studienqualitätskommission (KfS) ein.

(2) Die KfS besteht aus 7 Mitgliedern der Studierendengruppe, 4 Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, 2 Mitgliedern der Mitarbeitergruppe und einem Mitglied der MTV Gruppe. Die Benennung der Mitglieder erfolgt durch die Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe im Senat. Die Vize-

präsidentin oder der Vizepräsident für Lehre führt ohne Stimmrecht den Vorsitz.

(3) Die KfS ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 2 Verfahren zur Festlegung der Verwendung der Studienqualitätsmittel

(1) Das Präsidium der Tierärztlichen Hochschule Hannover (Präsidium) schlägt Maßnahmen, wie die Studienqualitätsmittel eingesetzt werden sollen, vor. Hierzu können Einrichtungen der Tierärztlichen Hochschule Hannover Vorschläge an das Präsidium richten. Jeder Vorschlag hat die zu erwartenden Kosten und den zu erwartenden Nutzen der vorgeschlagenen Maßnahme zu enthalten. Insbesondere ist darzulegen, inwieweit die vorgeschlagene Maßnahme zur Sicherung oder Verbesserung der Qualität der Lehre oder der Studienbedingungen führt.

(2) Die KfS berät über die Verwendung der Studienqualitätsmittel. Die Entscheidung über die Maßnahmen erfolgt im Einvernehmen zwischen Präsidium und KfS. Bei der Entscheidung über die Durchführung von Maßnahmen ist deren Kosten-Nutzen-Relation besonders zu berücksichtigen.

§ 3 Maßnahmen

Die Studienqualitätsmittel können insbesondere für die folgenden Maßnahmen verwendet werden:

- a) die Sicherung oder Verbesserung der Ausstattung der zentralen Bibliothek, insbesondere die Verbesserung der Ausstattung mit Lehrmaterialien sowie die Verlängerung der Öffnungszeiten,
- b) die Sicherung oder Verbesserung (einschließlich Modernisierung und Sanierung) der Ausstattung von Lehr- und Laborräumen,
- c) die Verbesserung der Betreuung von Studierenden durch Kleingruppen, wissenschaftliche Hilfskräfte, Instrumente zum Selbstlernen (z.B. E-Learning), Skills-Lab,
- d) die Einrichtung zusätzlicher oder die Verbesserung bestehender Lern- und Gruppenarbeitsplätze und –räumlichkeiten (einschließlich Modernisierung und Sanierung) sowie die Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu diesen,
- e) Maßnahmen zur Einrichtung oder Verbesserung der für Studierende bereitgestellten Räumlichkeiten,
- f) die Verbesserung der zentralen Studienberatung, der Berufsberatung und des zentralen Informationsangebots für in- und ausländische Studierende,
- g) die Verbesserung der IT-Versorgung der Studierenden,
- h) das Angebot von didaktischen Weiterbildungsprogrammen für Lehrende,
- i) Modellprojekte,
- j) Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in Lehre und Studium,
- k) die Bezuschussung der Organisation von Exkursionen,
- l) die Organisation und Finanzierung von zusätzlichen Praxisvorträgen.

§ 4 Rechenschaftsbericht, Veröffentlichung

Die Tierärztliche Hochschule Hannover berichtet dem zuständigen Fachministerium jeweils zum 31. März und 30. September eines jeden Jahres über die Verwendung der Studienqualitätsmittel und veröffentlicht den Bericht im öffentlich zugänglichen Bereich auf der Internetseite der Tierärztlichen Hochschule Hannover. Der Bericht wird vom Präsidium erstellt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung des Präsidiums und Anhörung des Senats mit der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Tierärztlichen Hochschule Hannover in Kraft.

Hannover, 19. Februar 2015

Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif
Präsident